

## **Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des zukünftigen Bebauungsplanes „Meisenweg Nord“**

Aufgrund der §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) sowie des Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Stadt Cham folgende Satzung:

### **§ 1 Zu sichernde Planung**

Diese Satzung über die Veränderungssperre dient der Sicherung der Planungsziele des Bebauungsplanes „Meisenweg Nord“ entsprechend dem Aufstellungsbeschluss des Stadtrates Cham vom 12.12.2023.

### **§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Meisenweg Nord“ mit den Flurstücken Nrn.

1748	1764	1785
1748/1	1765	1786
1762/3	1765/1	1786/1
1762/17	1766	1787 (TF)
1763	1766/1	1788
1763/1	1766/2	2708 (TF)
1763/2	1767	2709 (TF)
1763/3	1784	2711
1763/6	1784/1	2712

jeweils der Gemarkung Cham gemäß dem in der Anlage beigefügten Lageplan. Der Lageplan M=1:2000 vom 05.12.2023 ist Bestandteil dieser Satzung

### **§ 3 Rechtswirkungen und Ausnahmen**

(1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen Vorhaben im Sinn des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und bauliche Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs-, oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

### **§ 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Veränderungssperre tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Veränderungssperre tritt außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan „Meisenweg Nord“ rechtsverbindlich wird, spätestens aber nach Ablauf von zwei Jahren ab dem Tag der Bekanntmachung.

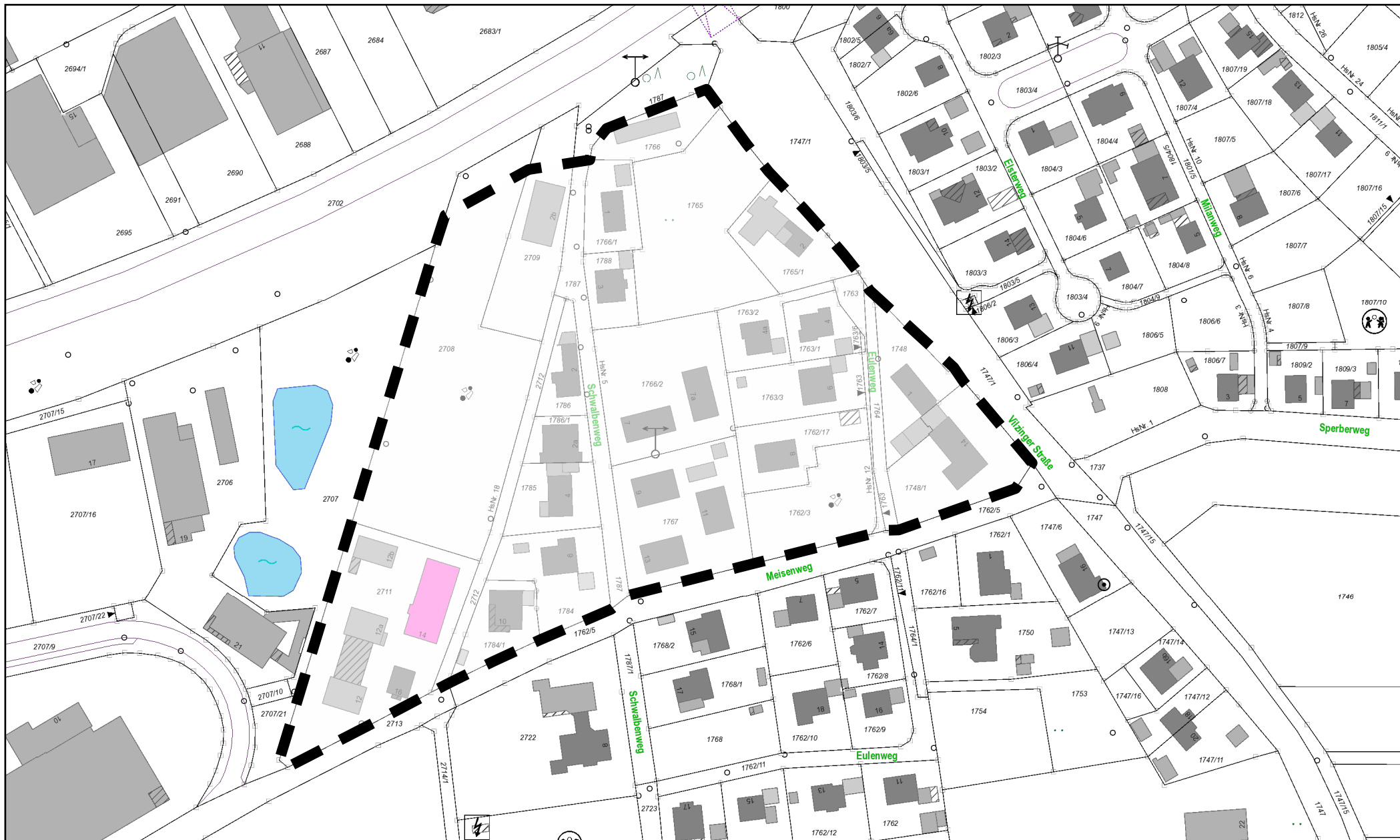
Hinweis:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB insbesondere über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung nach § 18 Abs. 3 BauGB wird hingewiesen.

Cham, 13. Dezember 2023  
Stadt Cham



Martin Stoiber  
Erster Bürgermeister



Maßstab: 1:2.000  
 Datum: 05.12.2023  
 Bearbeiter: Scheurer Arthur

**BP "Meisenweg-Nord"**  
**Lageplan**

